



Der Menschenrechtsbeirat  
der Stadt Graz

## **Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Minarett“spiel“ der FPÖ**

- Das Minarett“spiel“ ist kein Scherz, sondern ernst zu nehmen und als unverantwortliche Provokation zu bewerten. Minarette oder Muezzins quasi „abzuschießen“ stellt eine Herabwürdigung oder Verspottung der islamischen Religionsgemeinschaft dar, welche gemäß § 188 StGB über die Herabwürdigung religiöser Lehren mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist.
- Ob eine Verhetzung im Sinne des § 283 StGB vorliegt, wird allenfalls das Gericht festzustellen haben. § 283 Abs. 2 besagt, dass auch zu bestrafen ist, wer öffentlich gegen eine Religionsgemeinschaft hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht. Die einschlägige Rechtsprechung orientiert sich an der Frage, ob eine öffentlich getätigte Aussage oder Handlung geeignet ist, Hass zu erzeugen oder geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören. Des Weiteren wird die Frage gestellt, aus welchen Motiven eine solche Aussage oder Handlung gesetzt wurde. Ob das Computer“spiel“ diese Schwelle erreicht, hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.
- Der Menschenrechtsbeirat begrüßt, dass die Staatsanwaltschaft unverzüglich im öffentlichen Interesse tätig geworden ist. Die Staatsanwaltschaft prüft das Verbot mittels einstweiliger Verfügung.
- Der Menschenrechtsbeirat appelliert an die Verantwortlichen der FPÖ, von sich aus dieses „Spiel“ ehest möglich aus dem Netz zu nehmen, um Schaden zu begrenzen.
- Wenn dieses „Spiel“, das dem Vernehmen nach aus der Schweiz nach Österreich importiert wurde, wie auch einige Argumente der dortigen Anti-Minarett-Kampagne, internationales Aufsehen erregen würde, dann könnte auch das Ansehen der Steiermark und Österreichs im Ausland schwer beschädigt werden. Die FPÖ handelt nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates ausgesprochen unverantwortlich. Es sei auch angemerkt, dass eine Reihe von Schweizer Gemeinden die erwähnte Kampagne mit dem Argument der Unvereinbarkeit mit den guten Sitten in ihrem Gemeindegebiet untersagt hatten.
- Schaden für das Ansehen der Steiermark und Österreichs im Allgemeinen ist bereits entstanden und kann noch weiter entstehen, weil das Minarett“spiel“ geeignet ist, das gute Zusammenleben mit den Muslimen in der Steiermark zu beeinträchtigen, indem es diese durch Beleidigung provoziert und ihre Religion – noch dazu mitten im Fastenmonat Ramadan – herabwürdigt und verächtlich macht beziehungsweise einer

Religionsgemeinschaft die gleichberechtigte Nutzung des öffentlichen Raumes für die Ausübung abspricht.

- Eigentlicher Zweck des Minarett“spiels“ ist die Beantwortung eines Fragebogens, der unter anderem ein Verbot des Baus von Moscheen nahe legt. Ein derartiges Verbot wäre eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf freie Religionsausübung. Das „Spiel“ richtet sich an Nicht-Muslime und suggeriert Angst und Ablehnung vor Andersgläubigen. Es trachtet so, das „Wahlverhalten“ im Fragebogen zu einem rechtswidrigen Zweck zu manipulieren.
- Ebenso wird dort die Möglichkeit des generellen Verbots des Kopftuches ventiliert. Auch dies könnte eine Verletzung der freien Religionsausübung darstellen, jedenfalls wäre es als unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Privatsphäre zu qualifizieren.
- Beide Forderungen, die in Form einer Umfrage suggeriert werden, tragen zur Herabwürdigung einer Religionsgemeinschaft bei. Die Forderungen erinnern an die Zeit der Gegenreformation und das Toleranzedikt als schließlich Anhängern der Lutherischen Glaubenslehre die Religionsausübung nur unter der Bedingung gestattet war, öffentlich „unsichtbar“ zu bleiben.
- Die Forderung nach einem Eid, mit welchem eine Wertung zwischen Verfassung und heiliger Schrift vorzunehmen ist, ist in dieser Form unannehmbar und in verschiedenen Bereichen sachlich unsinnig. Der österreichischen Rechtsordnung unterliegen alle gleichermaßen, unabhängig davon, wozu sie sich bekennen. Die Forderung berührt nach Auffassung des Menschenrechtsbeirates daher auch das Recht auf Meinungsfreiheit.
- Das „Spiel“ beeinträchtigt nach Auffassung des Menschenrechtsbeirates daher die verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte auf Gleichbehandlung, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Freiheit des Privatlebens.
- Der Menschenrechtsbeirat erinnert an die notorischen Ereignisse im Grazer Gemeinderatswahlkampf 2008, die zu einer Verurteilung der FPÖ-Spitzenkandidatin geführt haben. Auch damals wurde mit provokanten Äußerungen auf Kosten einer Religionsgemeinschaft Aufmerksamkeit im Wahlkampf zu erregen versucht.
- Anders als im Gemeinderatswahlkampf 2008 gibt es im Landtagswahlkampf 2010 kein Wahlkampfmonitoring. Das vom Menschenrechtsbeirat im Wege einer erfahrenen Expertengruppe angebotene Wahlkampfmonitoring konnte mangels Unterstützung der Landesregierung nicht durchgeführt werden. Ansonsten hätte die Möglichkeit bestanden, für diese Entgleisung eine rote Ampel zu vergeben.
- Die bei der Landtagsenquete zum Thema Menschenrechte im Dezember 2009 vorgeschlagene Einrichtung eines Menschenrechtsbeirates für die Steiermark ist bis heute nicht erfolgt.

Der Menschenrechtsbeirat fordert, auch wenn seine Zuständigkeit auf die Landeshauptstadt Graz beschränkt ist, wo freilich die meisten Muslime wohnen, dass diese menschenrechtlich inakzeptable Provokation, getarnt als „Spiel“, sofort vom Netz genommen wird, um größeren Schaden zu vermeiden.

Wolfgang Benedek  
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

Graz, am 2.9.2010